

**Wasserrecht;**

**hier:** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Der Wasserbeschaffungsverband (WBV) Sassenberg-Versmold-Warendorf, Münsterstraße 16, 33775 Versmold, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung dahingehend beantragt, die Gewinnungsanlagen um einen Brunnen 3 zu erweitern, unter Beibehaltung der derzeit zulässigen Entnahmemenge.

Mit Bewilligung vom 16. Dezember 2010 wurde dem WBV Sassenberg-Versmold-Warendorf das Recht erteilt, aus den 12 bestehenden Brunnen des Wasserwerks Füchtorf Grundwasser in einer Menge von bis zu 2,2 Mio. m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Zur Gewährleistung einer stabilen Versorgungssicherheit, insbesondere in Trockenzeiten, beabsichtigt das Versorgungsunternehmen nun den Betrieb eines zusätzlichen Brunnens 3 zwischen den vorhandenen Brunnen 17C und 18A.

Geplanter Standort: Gemarkung Peckeloh, Flur 98, Flurstück 70

Nach § 9 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Betrieb des geplanten Brunnens 3 geht mit keiner Erhöhung der Entnahmemengen einher, die bestehende Entnahme wird lediglich auf mehr Brunnen verteilt. Insofern wird der Grundwasserkörper nicht stärker beansprucht.

Durch die Inbetriebnahme des geplanten Brunnens ergeben sich lediglich im direkten Brunnenbereich geringfügige Mehrauswirkungen. Das Grundstück ist im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens, insofern sind erstmalige oder zusätzliche Betroffenheiten Dritter ausgeschlossen. Ebenso sind in dem geringen Auswirkungsbereich keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

54.01.07.54-012

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 09. September 2021